



Stellungnahme
zur Umsetzung der Betreiber(vor)auswahl im Ortsnetz
– Konsultationsaufforderung der RegTP in Mitteilung Nr. 463/2002 –

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Produzenten von Endgeräten und Infrastruktursystemen sowie Anbieter von Software, Dienstleistungen, neuen Medien und Content.

BITKOM bezieht sich mit dieser Stellungnahme auf die Aufforderung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) zur Kommentierung der neuen gesetzlichen Anforderungen zur Einführung der Betreiber(vor)auswahl im Ortsnetz durch das erste Gesetz zur Änderung des TKG (Mitteilung der RegTP Nr. 463/2002, ABl. 20/2002, S. 1539 ff). Der Verband beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die Frage der Auslegung der gesetzlichen Anforderung einer „ortsnahe Zuführung“ und damit auf die Frage 5 des angesprochenen Fragenkatalogs der Regulierungsbehörde.

Hierzu vertritt BITKOM die Ansicht, dass eine „ortsnahe Zuführung“ im Sinne der neuen Regelung in § 43 Abs. 6 TKG vorauszusetzen hat, dass die Unternehmen, die eine Zusammenschaltung begehren, um Call-by-Call bzw. Preselection im Ortsnetz anzubieten, in den jeweiligen lokalen Einzugsbereichen des anrufenden Teilnehmers („A-Teilnehmer“) einen Zusammenschaltungspunkt einrichten müssen.

Diese Anforderung ist insbesondere ausdrücklich in der Entschließung des Deutschen Bundestags zu Call-by-Call im Ortsnetz enthalten, die gemeinsam mit dem Gesetzesbeschluss verabschiedet wurde (BT-Drs. 626/02 vom 05.07.2002). Die dort niedergelegte Auffassung spiegelt auch das einhellige Ergebnis der im Vorfeld der Gesetzesänderung geführten Diskussionen mit Experten und Verbänden wider. Der Gesetzgeber hat mit der Entschließung den Begriff "ortsnahe Zuführung" konkretisiert und damit der Exekutive den eindeutigen Auftrag gegeben, eine Umsetzung in diesem Sinne vorzunehmen.

**Bundesverband Informationswirtschaft,
Telekommunikation und neue Medien e.V.**
Postfach 640144, 10047 Berlin
Besucher: Albrechtstr. 10, 10117 Berlin
Telefon +49 / 30 / 27576-0, Telefax -400
E-Mail bitkom@bitkom.org, Internet www.bitkom.org

Präsident:
Dr. Volker Jung
Hauptgeschäftsführer:
Dr. Bernhard Rohleder

Ansprechpartner:
RA Wolf Osthaus
Referent Telekommunikations- und Medienpolitik
Postfach 640144, 10047 Berlin
Telefon +49 / 30 / 27576-221, Telefax -222
E-Mail: w.osthaus@bitkom.org

Der hierbei verwandte Begriff des lokalen Einzugsbereiches (LEZB) ist bereits durch die Spruchpraxis der Regulierungsbehörde vorgegeben. Das Standardvertragsangebot zum EBC-Tarifierungssystem enthielt eine eindeutige Begriffsbestimmung.

Durch eine andere Auslegung, die etwa eine Einrichtung von Zusammenschaltungspunkten auf einer höheren Ebene als den lokalen Einzugsbereichen zuließe, würde nicht nur die Zielsetzung gefährdet, dass eine Anreizwirkung für neue Investitionen gewährleistet und bereits getätigte Investitionen geschützt werden müssen, sondern es würde auch das Ziel einer effizienten Nutzung der Netze nicht berücksichtigt.

Mit der Maßgabe einer effizienten Netznutzung ist ein Transport von Ortsgesprächen über die Fernnetzebene nicht zu vereinbaren. Wie schon im Namen ausgedrückt, sind Ortsverbindungen Gespräche, die innerhalb kleiner geographischer Gebiete geführt werden. Es droht sonst ein Transport der Anrufe quer durch das bundesweite Netz des jeweiligen Teilnehmeranschluss-Anbieters bis zu einer Übernahme des Anrufs durch den jeweiligen Anbieter von Call-by-Call bzw. Preselection an einem weit entfernten Punkt, um dort den Anruf in dessen Rechnungssystemen registrieren und anschließend am gleichen Netzübergabepunkt wieder übergeben zu können. Dieser so genannte „Rein-/Raus-Verkehr“ würde unnötigerweise und in erheblichem Maße Netzkapazitäten in Beschlag nehmen und dadurch höhere Kosten verursachen.

Der Verband hält es daher dringend für geboten, den Begriff der „ortsnahen Zuführung“ in § 43 Abs. 6 TKG so auszulegen, dass die Zusammenschaltung zum Zwecke einer Betreiber(vor)auswahl im Ortsnetz voraussetzt, dass in dem jeweiligen lokalen Einzugsbereich (LEZB) ein Zusammenschaltungspunkt eingerichtet werden muss.

Berlin, den 22. November 2002